

Beantwortung der Anfrage

| | |
|---|---|
| Vorlage-Nr: | 22/AFR/1120 |
| Status: | Öffentlich |
| Einreicher: | Sahra Damus, Fraktion Bündnis '90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung |
| Datum: | 02.06.2022 |
| Ein Spielplatz für die Kliestower Kinder | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 07.06.2022 | Dezernentenberatung |
| 08.06.2022 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz |

Anfrage:

Aktuell wird erneut ein Standort für einen Spielplatz in Kliestow diskutiert. In Kliestow leben etwa 140 Kinder. Bisher gibt es gar keinen Spielplatz in diesem Ortsteil. 2016 scheiterte die Errichtung eines Spielplatzes in Kliestow, weil Anwohner*innen dagegen protestierten. Sogar Fördermittel für die Errichtung des Spielplatzes mussten deswegen verfallen.

Ich frage dazu den Oberbürgermeister:

1. Welche Standorte wurden bereits 2016 durch die Verwaltung geprüft mit welchem Ergebnis?
2. Ist die Bewertung der Verwaltung noch aktuell? Wenn nein, was hat sich geändert?
3. Wie ist der weitere Ablauf geplant, um zu einer Standortentscheidung zu kommen?
4. Wie bewertet die Verwaltung die Befürchtung von Anwohner*innen am Anger aus naturschutzfachlicher Sicht, dass ein „Biotop“ zerstört werde?
5. Wie bewertet die Verwaltung die Befürchtung von Anwohner*innen am Anger, dass der Standort gefährlich sei?
6. Wie bewertet die Verwaltung die Situation in Kliestow im Lichte der in der Kindercharta formulierten Ziele?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Antwort:**Frage 1:**

Welche Standorte wurden bereits 2016 durch die Verwaltung geprüft mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Geprüft wurden wiederholt mehrere Standorte (siehe anhängende Karte). Diese sind die Wiese im Gutspark, die Grünfläche am Sandfurteich, Grünfläche vor Haus Sandfurt Nr. 37a, Rondell Winkelweg, Grünfläche Winkelweg zwischen Haus Nr. 10 und 11, rund um den „Großen Kliestower See“.

Außer dem Rondell Winkelweg und der Fläche am Großen Kliestower See sind alle anderen Flächen aus Sicht der Spielplatzplanung grundsätzlich geeignet. Angrenzende Gefahrenpunkte wie z.B. Gewässer und Straßen sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Denkmalschutz und Naturschutz müssen ebenfalls geprüft werden.

Frage 2:

Ist die Bewertung der Verwaltung noch aktuell? Wenn nein, was hat sich geändert?

Antwort:

Ja.

Frage 3: Wie ist der weitere Ablauf geplant, um zu einer Standortentscheidung zu kommen?

Antwort:

Die Stadtverwaltung unterstützt zurzeit die Akteure des Ortsteiles bei der räumlichen Einordnung eines Naturlehrpfades. Die Ortsteilvertreter hatten sich zunächst für diese Umsetzungsaufgabe entschieden und die Suche nach einem Spielplatz zurückgestellt.

Insgesamt ist der Prozess mit den Vertretern und Vertreterinnen des Ortsteils wie folgend zu beschreiben.

Eine Gesamtkonferenz zum Thema „Ideenworkshop Kinderbegegnungsplatz in Kliestow“ wurde am 24.05.2022 durchgeführt. Am 22.06.2022 fand ein erstes Arbeitstreffen zum Thema „Standortmöblierung und Standortbenennung für einen Naturpfad“ durch ein 12-köpfiges Gremium statt.

Ein zweites Arbeitstreffen mit dem Thema „Praktische Umsetzung der Vorschläge auf Suchflächen und Priorisierung des/der Standorte(s)“ folgt.

In einer darauffolgenden Gesamtkonferenz werden die Arbeitsergebnisse der AG vorgestellt. Ein Termin ist im September 2022 avisiert.

Frage 4: Wie bewertet die Verwaltung die Befürchtung von Anwohner*innen am Anger aus naturschutzfachlicher Sicht, dass ein „Biotop“ zerstört werde?

Antwort:

Bei dem benannten Bereich am Anger (Sandfurteich/An den Weiden) handelt es sich um eine öffentliche Grünanlage. Die Fläche weist teilweise Baumbestand sowie ein Kleingewässer (Sandfurteich) auf.

Der Baumbestand weist geschützte Bäume gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder) (BaumSchVOFF) vom 05.11.2009 auf. Entsprechend sind die dort genannten Verbote (§ 4) zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 BaumSchVOFF ist es u.a. verboten geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen und Einbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).

Weiterhin sind gemäß § 4 Abs. 2 BaumSchVOFF alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m, bei Pyramidenformen zzgl. 5,0 m Radius.

Eine nach § 4 verbotene Maßnahme (z.B. Fällungen, Rückschnitte und Eingriffe in den Wurzel- bzw. Traufbereich) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschütztes Biotop.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher Bereiche stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen.

In § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG ist ergänzend aufgeführt, dass insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen, ebenfalls als Handlungen gelten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Eine Bewertung, ob Verbotstatbestände des Baumschutzes oder des Biotopschutzes berührt werden, kann durch die untere Naturschutzbehörde erst anhand konkreter Planung erfolgen.

Frage 5: Wie bewertet die Verwaltung die Befürchtung von Anwohner*innen am Anger, dass der Standort gefährlich sei?

Antwort:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht der Ort ist für einen Spielplatz geeignet. Es ist aber eine Abgrenzung zur Berliner Chaussee und Sandfurt mit einer kleinen Einzäunung o.ä. zu versehen. So kann verhindert werden, dass Kinder plötzlich auf die Fahrbahn laufen. Somit wäre die befürchtete Gefährdung für Kinder ausgeschlossen. Der Bereich liegt auch bereits in einer Zone 30.

Die Situation ist durchaus mit den Spielplätzen in Lossow, Lichtenberg und Güldendorf zu vergleichen, die sehr gut funktionieren.

Frage 6: Wie bewertet die Verwaltung die Situation in Kliestow im Lichte der in der Kindercharta formulierten Ziele?

Antwort:

Die Stadtverwaltung selbst hat sich in ihrem Handeln im vorliegenden Fall an der Kindercharta orientiert. In deren Artikel 5 heißt es: Alle Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spielen und Erholung. Wir, die Erwachsenen (...) sorgen für Orte zum Spielen und zur Begegnung.


Um den Prozess der Lösungsfindung für einen Spiel- oder Begegnungsplatz voranzutreiben, hat die Stadtverwaltung zwei Mitarbeiter für die Moderation des Umsetzungsprozesses entsendet. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Charakter der Charta.

Weiter heißt es in Artikel 6 der Kindercharta: Wir, die Erwachsenen, sorgen dafür, dass Kinder Ihre Meinung sagen können. Sie bestimmen mit und sind einladend anzusprechen, zu informieren und zu beteiligen.

Um auch Artikel 6 der Kindercharta gerecht zu werden, wurde ein Umsetzungsprozess gewählt, der es auch den Kliestower Kindern möglich macht, ihre Wünsche an einen solchen Spiel- oder Begegnungsplatz zu äußern. Es fand in Kliestow eine große Runde mit allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern statt, bei der Wünsche zur Ausstattung des Platzes gesammelt wurden.

Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Charakter der Charta. Denn diese adressiert ihren Inhalt an jene, die sich ihren Grundsätzen freiwillig unterwerfen. Es wäre insoweit nicht angezeigt,

eine Bewertung vorzunehmen, die auf eine Ortslage trifft, die selbst noch nicht „durch Erklärung“ den Grundsätzen der Kindercharta entsprechen will.



René Wilke
Oberbürgermeister

